

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege  
des Landes Nordrhein-Westfalen

LAG FW NRW • Lenaustraße 41 • 40470 Düsseldorf

Der Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herr André Kuper  
per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

## Der Vorsitzende

c/o Diakonisches Werk  
Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Lenaustraße 41  
40470 Düsseldorf

Telefon: 0211 6398-410  
Telefax: 0211 6398-317

[www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de](http://www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de)

Ihre Zeichen/Ihr Schreiben vom	Unsere Zeichen/Auskunft erteilt	Mailadresse	Düsseldorf
	J. Rautenberg	-410 lagfw@diakonie-rwl.de	30.11.2018

## „Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ Drucksache 17/3773 Anhörung im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend am 06.12.2018

Sehr geehrter Herr Kuper,

beigefügt erhalten Sie eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW, die zu dem o. g. Gesetzesentwurf abgegeben wird.

Für eine Berücksichtigung unserer schriftlich dargelegten Überlegungen und Vorschläge im weiteren Verfahren wären wir dankbar.

Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege NRW



Christian Heine-Göttelmann  
Vorsitzender

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE  <b>STELLUNGNAHME</b> <b>17/992</b>  Alle Abg
--

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen





## **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum**

**„Gesetz für einen qualitativen Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ – Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3773**

**Anhörung im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend am 06.12.2018**

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen begrüßt ausdrücklich den Gesetzentwurf, da durch dieses Vorhaben frühzeitig der nahtlose Anschluss an das zum Kindergartenjahr 2018/2019 auslaufende Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in NRW sichergestellt wird.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Haushaltsmittel entschärfen die wirtschaftliche Lage der Tageseinrichtungen für ein weiteres Jahr, um so den Übergang zu einer dauerhaft auskömmlichen Gesetzesstruktur zu überbrücken.

Die Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände an der Finanzierung der Gesamtkosten, wie auch ggf. die Übernahme von freiwilligen Zuschüssen an die Träger von Kindertageseinrichtungen wird positiv gesehen.

Weiterhin kritisch wird durch die Freie Wohlfahrtspflege auf die Verwendung von Bundesmitteln hingewiesen. Diese Mittel sind aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege darauf zu verwenden, die qualitative Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen in NRW zu unterstützen und sollten daher nicht in die Finanzierung eines Landesgesetzes fließen. Die durch den Bund angestrebte Qualitätsverbesserung wäre durch dieses Vorgehen fraglich.

Der Umsetzung des im Gesetzentwurf benannten Auszahlungsverfahrens wird zugestimmt, da davon auszugehen ist, dass diese unbürokratische Abwicklung dafür Sorge trägt, die zusätzlichen Mittel zeitnah an die Träger fließen zu lassen.

Die vorgeschlagenen Regelungen zur Beantragung der Mittel, wie auch einer weiteren Aussetzung der Regelungen zur Rücklagenbildung zum Ende der Kindergartenjahre 2018/2019 und 2019/2020 unterstützen wir.

Eine durch die Träger begründete jugendamtsübergreifende Verwendung der Mittel sollte möglichst unbürokratisch ermöglicht werden.

Die Verlängerung der plusKITA-Mittel für die Aufgaben der Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen wird, ebenso wie die Verlängerung des Landeszuschusses für den zusätzlichen Sprachförderbedarf, positiv gesehen. Jedoch weisen wir darauf hin, dass die Personalkosten für die zusätzlichen Kräfte aufgrund fehlender Dynamisierung dieser Landeszuschüsse zunehmend schlechter refinanziert werden. De facto kommt dies in der Praxis einer schleichenden Standardabsenkung gleich.

Die Änderungen unter §26 werden als sinnvoll erachtet und die freie Wohlfahrtspflege unterstützt diese, sofern die künftige Rechtsvereinbarung mit den gemeinsam abgestimmten Regelungen der aktuellen Personalvereinbarung konform ist.

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

---

Trotz aller Anerkennung für die im Gesetzentwurf zusätzlich benannten Mittel weisen wir mit Nachdruck darauf hin, nun umgehend an der gesetzlichen Basis für eine neue auskömmliche Finanzierungsstruktur zu arbeiten, so dass der zukünftige Gesetzesrahmen noch rechtzeitig zum Kindergartenjahr 2020/2021 für alle Beteiligten klar ist. Dieser sollte neben dem weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen vorrangig die qualitative Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen abbilden und somit zum Gelingen von Bildung, Betreuung und Erziehung beitragen.

Parallel dazu muss in diesem Zusammenhang die Verbesserung der Fachkräftesituation in den Tageseinrichtungen weiterhin in den Blick genommen werden. Hier bedarf es erheblicher Anstrengungen um diese zu verbessern und dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken.

Die Freie Wohlfahrtspflege bietet ihre Mitwirkung hierbei, wie in gewohnter Form, ausdrücklich an.

Düsseldorf, den 30.11.2018